

TE OGH 2017/6/28 130s45/17t

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2017

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 28. Juni 2017 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, Mag. Michel, Dr. Oberressl und Dr. Brenner in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Plesser als Schriftführer in der Strafsache gegen Aissa B***** wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 fünfter Fall, Abs 2 Z 3 SMG sowie einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 28. Februar 2017, GZ 44 Hv 144/16s-121, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 28. Juni 2017 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden sowie die Hofräte und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, Mag. Michel, Dr. Oberressl und Dr. Brenner in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Plesser als Schriftführer in der Strafsache gegen Aissa B***** wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, fünfter Fall, Absatz 2, Ziffer 3, SMG sowie einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 28. Februar 2017, GZ 44 Hv 144/16s-121, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Aissa B***** des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 fünfter Fall, Abs 2 Z 3 SMG (A) sowie des Vergehens der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach § 28 Abs 1 erster und zweiter Fall SMG (B) schuldig erkannt.Mit dem angefochtenen Urteil wurde Aissa B***** des Verbrechens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, fünfter Fall, Absatz 2, Ziffer 3, SMG (A) sowie des Vergehens der Vorbereitung von Suchtgifthandel nach Paragraph 28, Absatz eins, erster und zweiter Fall SMG (B) schuldig erkannt.

Danach hat er in W***** „gewerbsmäßig (§ 70 Abs 1 Zi 3 Fall StGB)“ vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge (§ 28b SMG)Danach hat er in W***** „gewerbsmäßig (Paragraph 70, Absatz eins, Zi 3 Fall StGB)“ vorschriftswidrig Suchtgift in einer die Grenzmenge (Paragraph 28 b, SMG)

A/ um das Fünzfach übersteigende Menge durch gewinnbringenden Verkauf an im Urteilstenor namentlich genannte sowie weitere noch auszuforschende Abnehmer überlassen, nämlich

I/ Cannabiskraut, und zwar

1/ zwischen Anfang April 2016 und 16. September 2016 zumindest 5.200 Gramm mit einem Reinheitsgehalt von 1,03 % Delta-9-THC und 13,52 % THCA;

2/ mit „straßenüblichem“ Reinheitsgehalt der Wirkstoffe Delta-9-THC (0,2 % bis 20 % [US 5]) und THCA (ca 2 % [US 5])

a/ zwischen September 2014 und April 2016 zumindest 4.800 Gramm;

b/ zwischen 2012 und September 2014 zumindest 80 Gramm;

II/ zwischen Anfang Juli 2016 und 16. September 2016 mindestens 200 Gramm Cannabisharz mit „straßenüblichem“ Reinheitsgehalt der Wirkstoffe Delta-9-THC (2 % bis 13 % [US 6]) und THCA (ca 4 % [US 6]);

III/ zwischen Anfang Juli 2016 und 16. September 2016 acht Gramm Kokain mit dem „straßenüblichen“ Reinheitsgehalt des Wirkstoffs Cocain;

B/ übersteigende Menge bis zum 16. September 2016 mit dem Vorsatz, dass es in Verkehr gesetzt werde, erworben und besessen, und zwar 331,28 Gramm Cannabiskraut mit einem Reinheitsgehalt von 1,03 % Delta-9-THC und 13,52 % THCA.

Rechtliche Beurteilung

Gegen den Strafausspruch richtet sich die auf § 281 Abs 1 Z 11 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten. Gegen den Strafausspruch richtet sich die auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 11, StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten.

Die Sanktionsrüge (Z 11 zweiter Fall) wendet sich gegen die als nach § 33 Abs 1 Z 2 StGB strafscharfend gewertete Verurteilung des Angeklagten durch das Landesgericht für Strafsachen Wien vom 16. Februar 2012, AZ 62 Hv 10/12m, (ua) wegen Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtmitteln (US 4, 9; ON 97). Dazu bringt sie zutreffend vor, diese Verurteilung sei seit 16. März 2017 getilgt. Die Sanktionsrüge (Ziffer 11, zweiter Fall) wendet sich gegen die als nach Paragraph 33, Absatz eins, Ziffer 2, StGB strafscharfend gewertete Verurteilung des Angeklagten durch das Landesgericht für Strafsachen Wien vom 16. Februar 2012, AZ 62 Hv 10/12m, (ua) wegen Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtmitteln (US 4, 9; ON 97). Dazu bringt sie zutreffend vor, diese Verurteilung sei seit 16. März 2017 getilgt.

Das Rechtsmittelvorbringen geht jedoch daran vorbei, dass die Tilgungsfrist zum Zeitpunkt der Entscheidung in erster Instanz jedenfalls noch nicht abgelaufen war. Eine offenbar unrichtige Beurteilung für die Strafbemessung maßgebender entscheidender Tatsachen (Z 11 zweiter Fall; vgl Ratz, WK-StPO § 281 Rz 692 ff, 713) liegt daher nicht vor. Das Rechtsmittelvorbringen geht jedoch daran vorbei, dass die Tilgungsfrist zum Zeitpunkt der Entscheidung in erster Instanz jedenfalls noch nicht abgelaufen war. Eine offenbar unrichtige Beurteilung für die Strafbemessung maßgebender entscheidender Tatsachen (Ziffer 11, zweiter Fall; vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 692 ff, 713) liegt daher nicht vor.

Die während des Rechtsmittelverfahrens eingetretene Tilgung wird anlässlich der Behandlung der Berufung vom Oberlandesgericht zu berücksichtigen sein (RIS-Justiz RS0106650; vgl Kert, WK-StPO TilgG § 1 Rz 33). Die während des Rechtsmittelverfahrens eingetretene Tilgung wird anlässlich der Behandlung der Berufung vom Oberlandesgericht zu berücksichtigen sein (RIS-Justiz RS0106650; vergleiche Kert, WK-StPO TilgG Paragraph eins, Rz 33).

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur bereits in nichtöffentlicher Beratung zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung folgt (§ 285i StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur bereits in nichtöffentlicher Beratung zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung folgt (Paragraph 285 i, StPO).

Der Kostenausspruch beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Der Kostenausspruch beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E118672

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:0130OS00045.17T.0628.000

Im RIS seit

19.07.2017

Zuletzt aktualisiert am

19.07.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at